

Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf:

Schutzgut Landschaftsbild:

Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken (Auszug)

Auch wenn die Überplanung dieser Flächen eher gering erscheint, sehen wir dennoch Bedarf zur Überprüfung:

- Die eigenen Vorgaben Ochsenfurts zur Umsetzung erneuerbarer Energien sind aus landwirtschaftlicher Sicht problematisch. 3 % der Gesamtfläche der Stadt für PV Freiflächen zu erlauben ist schon sehr hoch. Beim konkreten Ackerlandanteil im Stadtgebiet bedeutet dies Umnutzung bis zu 4,6 % des Ackerlandes zu PV Freiflächenanlagen.
- Die Vorgabe einer maximalen Ackerzahl von 70 ist noch mehr zu kritisieren. So werden sehr gute ertragreiche Böden zu PV umgenutzt, die gerade in trockenen Zeiten noch gute Erträge bringen und so eine sichere Lebensmittelversorgung erlauben. Die hier überplanten Flächen sind zwar nicht so hoch eingestuft, aber das Ziel sollte sein, die im Stadtgebiet ungünstigsten Flächen für PV umzunutzen.
- Schon die bisherigen Planungen der Stadt Ochsenfurt sind aus landwirtschaftlicher Sicht grenzwertig bzw. gehen am Ende aber auch aus gesellschaftlicher Sicht Ernährungssicherheit über eine vernünftige Grenze hinaus.
- Die Firma Herrhammer hat wohl schon einige Gebäude mit PV belegt. Aber die freien Dachflächen im Gewerbegebiet sind insgesamt über 20.000 qm groß. Da wäre wohl noch Potential für PV Dachflächen und ggf. auch als Überdachung der vorhandenen Parkflächen und Außenlagerflächen vorhanden bevor ein Acker umgenutzt werden muss.
- Aktuell ist im Flächennutzungsplan Gewerbe vorgesehen. Es kann nicht sein, dass jetzt in PV Sondergebiet umgeplant wird und in ein paar Jahren Erweiterungsfläche Gewerbegebiet wieder aus der Landwirtschaft genommen wird. Dann wäre womöglich besser, die Fläche für Gewerbe vorzuhalten und dann bei einer GRZ von meist auch 0,8 die komplette Dachfläche eines Gewerbebetriebes mit PV zu nutzen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Landratsamt Würzburg, Naturschutz

Die vorliegenden Planfassungen und Unterlagen entsprechen bei beiden Verfahren den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen. Für die rechtssichere Umsetzung des B-Planes wird dringend empfohlen, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Erlach (s. Erläuterungsbericht) in die Festsetzungen aufzunehmen.

Planexterne Ausgleichsflächen: Aus dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Erlach“ der Stadt Ochsenfurt wird der dortige überschüssige Ausgleich von 2.832 m² zur Kompensation herangezogen. Nach Anrechnung der planinternen und planexternen Ausgleichsflächen resultiert in der Bilanz ein Überschuss von 976 m², so dass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet wird.

Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, (Auszug)

- Wenn das Planungsbüro schon bei verschiedensten Schutzgütern eine Aufwertung durch die Ansaat von Acker zu Grünland unter den Modultischen sieht und dies im Erläuterungsbericht sehr betont, wieso kommt es dann zu einer naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis und sogar zu einer externen Ausgleichsfläche.
 - Die Festsetzungen für die Fläche unter den Modulen entspricht einem artenreichen extensiven Grünland BNT G212, somit wird der Acker auch naturschutzfachlich um wenigsten 5 Wertpunkte aufgewertet.
 - Das Schreiben des Bauministeriums vom 10.12.2021 gibt Hinweise aber keine unveränderliche Handlungsvorgabe. Die Kommunen wägen selbst ab inwieweit notwendiger Ausgleich festgestellt und erbracht wird. Andere Gemeinden haben in eigener Bewertung entschieden den Ausgleichsbedarf aufgrund des geringen Versiegelungsgrades deutlich zu reduzieren auch unter die Hinweise aus dem Ministeriumsschreiben. Dies halten wir auch für sachgerecht.
 - Wir sehen keinen zusätzlichen Ausgleichsbedarf, wenn Acker zu Grünland umgewandelt wird und durch die Modultische sogar sehr unterschiedliche Lebensräume auf kurzer Entfernung entstehen: trocken, schattig, sonnig, feuchter.
 - Der Bundesverband erneuerbarer Energien hat eine Studie erarbeitet, die eine Aufwertung der Flächen auch belegt.
 - Wir fordern in diesem Sinne auf weiteren externen Ausgleich zu verzichten. Dadurch muss die „freie“ Ausgleichsfläche vom Solarpark Erlbach nicht für dieses Projekt genutzt werden.

Schutzgut Fläche:

Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, (Auszug)

- Rückbauverpflichtung: Wir fordern im Bebauungsplan eine Festsetzung der Nachnutzung als Acker. Vertragliche Verpflichtungen zwischen Investor und Stadt ersetzen keine öffentlich-rechtlichen Festsetzungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, (Auszug)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 388 und 387 der Gemarkung Hohestadt soll auf einer Fläche von rund 1,82 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das Gebiet ist als gewerbliche Fläche verzeichnet, wird aber derzeit ackerbaulich genutzt. Die Planfläche grenzt an Gewerbebauten.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen. Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen. Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 40 und 60 Bodenpunkten auf. Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63).

Schutzgut Klima/Luft:

Landratsamt Würzburg, Klimaschutz

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Hohestadt Fa. Herrhammer“ der Stadt Ochsenfurt, Gemarkung Ochsenfurt, ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker. Die Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für das weitere Vorgehen wurde im Parallelverfahren in die Wege geleitet. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 2 Teilflächen, eine davon nur partiell, mit einer Gesamtfläche von 1,82 ha. Derzeit werden die Flächen überwiegend als Ackerbauflächen genutzt. Da das Vorhaben zu keiner Zersiedelung der Landschaft führt, sondern direkt an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt, entspricht es in diesem Punkt den Vorgaben des Regionalplans Würzburg. Das Vorhaben ist zudem ein wichtiger Baustein im Rahmen der Energiewende. Die Photovoltaikanlage soll einen benachbarten Gewerbebetrieb standortnah mit Energie versorgen, wodurch dieser möglichst energieautark wird. Eine lokale Wertschöpfung ist somit gewährleistet. Die dezentrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energien ist eine sinnvolle Maßnahme zur Energiewende. Überschüssige Energie soll zudem ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Auch der Klimaschutz wird durch das Vorhaben dank des Einsatzes regenerativer, umweltfreundlicher Energien verbessert. Damit trägt es zu den Minderungszielen der Treibhausgasemissionen nach Art. 2, Abs. 5 BayKlimaG bei. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Baumaßnahme werden als gering eingestuft. Vonseiten des SFB 7 wird das Vorhaben begrüßt, es bestehen keine Einwände.

Schutzgut Boden:

Landratsamt Würzburg, Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz, (Auszug)

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, (Auszug)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 388 und 387 der Gemarkung Hohestadt soll auf einer Fläche von rund 1,82 Hektar ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das Gebiet ist als gewerbliche Fläche verzeichnet, wird aber derzeit ackerbaulich genutzt. Die Planfläche grenzt an Gewerbebauten.

Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 40 und 60 Bodenpunkten auf. Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63).

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, (Auszug)

Durch den Bau der PV-Anlage kommt es zu einem Zinkeintrag in den Boden. Das Zink kann über Bodensickerwege in das Grundwasser gelangen. Der Grundstückseigentümer ist über den Eintrag zu informieren. Wir empfehlen stichprobenartig den Ist-Zustand des Bodens im Hinblick auf Zink zu dokumentieren (§ 5 BBodSchV). Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht. Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-) Lagerflächen). Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes Bodenmaterial möglichst am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) wiederverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm- /Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen). Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird hingewiesen. Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.“

Schutzgut Wasser:

Landratsamt Würzburg, Wasserwirtschaft/Wasserrecht/Bodenschutz

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers. Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser. Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV. Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, (Auszug)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet einer Trinkwasserversorgung oder einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht.

Schutzgut Mensch:

Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz

1. Sachverhalt, Standort

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt nordöstlich von Hohestadt. Der Geltungsbereich besteht aus einem Gebiet. Er weist eine Gesamtnutzungsfläche von 1,82 ha auf und umfasst die Flurstücke 388 und 387 (TF). Es soll ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden, auf denen Photovoltaik-Module errichtet werden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an das Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker an.

1.1 Das Plangebiet befindet sich auf derzeit ackerbaulich genutzten Flächen.

1.2 Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Beurteilung

Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen, elektromagnetische Strahlungen und tonhaltige Geräusche von den elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant.

Blendwirkung:

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand eine schutzbedürftige Nutzung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Bei ausgedehnten PV-Parks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung. Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. In der Begründung wurden die Belange des Immissionsschutzes nicht ausreichend geprüft. Nach Prüfung der Planunterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die geplante Fläche zu einer Überschreitung der Blenddauer von 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. Die geplante PV-Fläche liegt unter dem empfohlenen 100m Mindestabstand zum nächsten Immissionsort. Gemäß des Anhang 2 – Stand 03.11.2015 - der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind maßgebliche Immissionsorte schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

An Gebäuden anschließende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 – 22:00 Uhr gleichgestellt. Aufgrund der direkten Nähe zum Gewerbegebiet „Hohestadt-Spitaläcker“ im Westen (Betriebsinhaberwohnungen und Büros) und der Wohnbaunutzungen im Osten im Abstand von ca. 180m (Stadt Ochsenfurt) wird empfohlen ein Blendgutachten zu erstellen. Im Kapitel 9.3.9 wird die Auswirkung auf das Schutzgut „Mensch“ mit geringer Erheblichkeit eingestuft. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dies ohne das Vorliegen eines Blendgutachtens nicht bestätigt werden. Bezüglich der Blendwirkung auf Straßen ist der Verkehrslastträger zu hören, da die Straßen keinen Immissionsort im Sinne des BImSchG darstellen.

Elektromagnetische Strahlung:

Die Begründung ist um eine Aussage zu Immissionen bezüglich elektrischen und magnetischen Feldern, die von der PV-Anlage ausgehen, zu erweitern. In der Begründung ist darauf einzugehen, ob die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Hier ist auch die Einspeisung relevant.

Lärmemissionen:

Bei Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz u.a. auch Geräusche von elektrischen Bauelementen (z.B. Wechselrichter) relevant. Die Begründung ist auch hier um eine Aussage zu ergänzen. Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten.

Es wird empfohlen den Bebauungsplan um Festsetzungen/Hinweise bezüglich

- der maximal möglichen Blendwirkung (30min/d bzw. 30h/a) und Maßnahmen die ggf. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden müssen zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen:

Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. - Optimierung von Modulaufstellung bzw. - Ausrichtung oder -neigung. - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.

- der Oberflächengestaltung der Solarmodule zur Vermeidung von Blendwirkungen zu ergänzen. Als Festsetzung wird von hiesiger Seite folgendes vorgeschlagen:
 - *Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung, an Straßen, sowie für den Luftverkehr hervorgerufen wird. Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässige Emissionen in Form von Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module ausgeführt. Die Einhaltung immissionsrechtlicher Grenzwerte und Grundsätze findet somit auch Ausdruck in den örtlichen Bauvorschriften.*
 - zu erweitern.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die oben genannten Untersuchungen (Blendwirkung, Elektromagnetische Strahlung, Lärmemissionen) für eine Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Sondergebietes erforderlich.

Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. Es wird empfohlen unter die textlichen Hinweise, die Verpflichtungen zum Schutz der Bodendenkmäler aufzunehmen (siehe Art. 8 BayDSchG). Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen, das durch die Stadt Ochsenfurt direkt zu beteiligen gewesen war.